



25/SVV/0073-01

Antwort auf Kleine Anfrage
öffentlich

Stand zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten für geflüchtete Menschen in der Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich:

Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Inklusion

Datum

13.02.2025

Antwort der Verwaltung:

1. Wie viele geflüchtete Personen sind derzeit in der Landeshauptstadt Potsdam in Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG eingebunden, und wie werden diese Maßnahmen evaluiert?

Mit Stand vom Monat Dezember 2024 befinden sich 18 Personen in Arbeitsgelegenheiten. Die Daten werden statistisch erhoben und jährlich ausgewertet.

2. Welche konkreten Aufgaben werden im Rahmen dieser Arbeitsgelegenheiten von geflüchteten Personen ausgeführt?

Die Arbeitsgelegenheiten dienen der Betreibung und Aufrechterhaltung der Einrichtungen für geflüchtete Personen. Vorrangig werden Reinigungs-, Hausmeistertätigkeiten und Gartenarbeiten durchgeführt. Vereinzelt werden auch Tätigkeiten in der Sprachmittlung und Kinderbetreuung ausgeübt.

3. Welche Kriterien und Verfahren wendet die Verwaltung an, um die Zumutbarkeit einer Arbeitsgelegenheit für geflüchtete Personen zu prüfen?

Nach § 5 Abs. 3 AsylbLG ist die Arbeitsgelegenheit so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Die Benennung und Heranziehung der Asylbewerber erfolgt in enger Abstimmung mit den Sozialarbeitern der Gemeinschaftsunterkünfte.

Hierdurch ist sichergestellt, dass soziale Aspekte berücksichtigt werden. Grundsätzlich erfolgt die Heranziehung nur dann, wenn ein Einvernehmen zur Ausübung der Tätigkeit besteht. Durch den Träger der Asylbewerberleistungen werden darüber hinaus soziale Aspekte, wie das Alter und die gesundheitliche Situation für die vorgesehene Tätigkeit geprüft.

Des Weiteren werden nur Personen herangezogen, die nicht mehr schulpflichtig sind und keiner Erwerbstätigkeit, Studium oder Berufsausbildung nachgehen.

4. Inwiefern sieht die Verwaltung derzeit Potenzial, die Anzahl und die Art der Arbeitsgelegenheiten für geflüchtete Personen auszubauen, und welche konkreten Hindernisse bestehen dabei?

Wie gesetzlich im § 5 AsylbLG geregelt, sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtungen für Geflüchtete zur Verfügung gestellt werden. Die Organisation und Betreuung von Arbeitsgelegenheiten liegt allein in der Verantwortung der Träger der Unterkünfte. Für die Träger ist die Umsetzung dieser Angebote sehr zeitintensiv und auf Grund von begrenzten Ressourcen und Einsatzmöglichkeiten nur bedingt ausbaufähig.

Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Einrichtungen organisiert die Verwaltung ebenfalls nicht selbst. Diese Arbeitsgelegenheiten werden in der Regel von „Trägern von AGH-Maßnahmen“ angeboten. Eine Finanzierung für die Träger ist im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes gesetzlich jedoch nicht vorgesehen. Daher mangelt es an einem Interesse der Träger.

Die Verwaltung sieht jedoch hinsichtlich des bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangels ein größeres Potenzial darin, die geflüchteten Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Hierfür wurde das Welcome Center Landeshauptstadt Potsdam als Beratungsstelle mit zwei Standorten geschaffen. Die Asylbewerber werden bereits bei Antragsaufnahme auf die Möglichkeiten des Welcome Center hingewiesen.

Anlagen:

Keine